

VEREINSSATZUNG

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Fremdenverkehrs- und Heimatverein Abtswind. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Fremdenverkehrs- und Heimatverein Abtswind e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 97355 Abtswind.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des heimatlichen Brauchtums, der Dorfverschönerung, des Fremdenverkehrs und des Bekanntheitsgrades des Marktes Abtswind, sowie dessen Weinlagen. Die Förderung des Vereinslebens und des Zusammenhalts innerhalb des Vereins, sowie des gesellschaftlichen Lebens in Abtswind.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten von Dorf- und Weinfesten und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Pflege des Weinlehrpfades, Wanderungen, Bällen, Ausflügen für Mitglieder und Freunde des Vereins, Pflege der Wanderwege, Touristische Information, Familienwanderungen und Unterstützung gemeinnütziger Projekte in der Marktgemeinde Abtswind und Pflege der Homepage www.abtswind.de

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 4.4 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein, oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 2 Jahresbeiträgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vorstand
- * der Vorstandsbeirat
- * das Gremium

§8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000.-- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist. Dies kann auch im Nachgang erfolgen.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Sie nicht durch Beschluss des Gremiums einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - 5. Abschluss und Kündigung Verträgen;
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 8.2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§9 Vorstandsbeirat

Der Vorstandsbeirat (im folgenden Beirat genannt) besteht aus dem Schriftführer, dem Kassier, Pressesprecher, dem Vertreter des Kassiers, dem Vertreter des Schriftführers, dem Wegewart, dem Vergnügungswart und 8 Beisitzern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Verschiedene Vorstands- oder Beiratsämter können nicht in 1 Person vereinigt werden.

§ 10 Gremium

Der Vorstand und der Beirat bilden das Gremium des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung

Das Gremium fasst seine Beschlüsse in allgemeinen gemeinsamen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. Mindestens einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung stattfinden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung wird mit der Einladung zugestellt. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Gremiumsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse der Sitzungen sind zu Beweis Zwecken in einer Niederschrift festzuhalten, vom Gremium zu genehmigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Gremiumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Gremiumsmitglieder, die die Einberufung der Sitzung vom Vorstand verlangt haben berechtigt, selbst eine Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Beirats vorzeitig aus, so wählt das Gremium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Findet sich in der Wahl während der Mitgliederversammlung nicht für alle Mitglieder des Beirats ein Kandidat, bleibt die Position bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt. Findet sich in der laufenden Amtsperiode ein geeigneter Kandidat, kann dieser durch Stimmenmehrheit des Gremiums in den Beirat gewählt werden. Der Beirat muss aber mindestens aus dem Schriftführer, dem Kassier und 5 weiteren Beiräten bestehen. Der Kassier ist zu Anschaffungen etc. bis 1.500,00EUR im Einzelfall befugt.

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt das Gremium.

§12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Beirats, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 12.2 Bis 30.09. eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§13 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, wenn der Schriftführer des Vorstandsbeirates verhindert ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Redaktionelle Änderungen, Änderungen aufgrund Beanstandungen des Registergerichtes, oder Änderungen aus gesetzlichen Erfordernissen, der Satzung, können durch das Gremium mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmungen können per Handzeichen durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Gremium zu genehmigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch 2 Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins durchgeführt. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Entzugs der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Abtwind zwecks Verwendung für Ausgaben/ Investitionen gemäß dem Vereinszweck.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung ambeschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum 1. Vorsitzender

Ort, Datum 2. Vorsitzender

Ort, Datum Schriftführer